

# IDEAL HausRat

---

Vertragsinformationen Stand: 01.2021

---

## Inhalt

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten IDEAL HausRat	3
Versicherer- und Verbraucherinformationen	5
Allgemeine und ergänzende Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat AB_IHR	10
Lexikon für die IDEAL HausRat	59



# Hausratversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

**Unternehmen:** IDEAL Versicherung AG  
Deutschland

**Produkt:** IDEAL HausRat

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalles.



#### Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu zählen beispielsweise auch:
  - ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung
  - ✓ Elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer)
  - ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören
  - ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe

Wir bieten die zwei Produktlinien *Klassik* und *Exklusiv* an. *Exklusiv* bietet einen erweiterten Versicherungsumfang. Welchen Tarif Sie abgeschlossen haben, ist im Versicherungsschein benannt.

#### Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder der Versuch einer solchen Tat
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Sturm, Hagel

Weitere Naturgefahren können optional abgesichert werden. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

#### Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles.

#### Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen
  - ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten,
  - ✓ Aufräumungskosten,



#### Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken und Gegenstände sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie ggf. eine separate Absicherung. Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ Vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für welche dieser die Gefahr trägt
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sind Versicherungsfälle, die zum Beispiel durch folgende Ereignisse eintreten:

- ! Krieg
- ! Kernenergie
- ! Schwamm
- ! Sturmflut
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben

- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten,
- ✓ Hotelkosten,
- ✓ Transport- und Lagerkosten,
- ✓ Schlossänderungskosten,
- ✓ Bewachungskosten
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen
- ✓ Reparaturkosten für Nässeschäden
- ✓ Reparaturkosten für den Gebäudeschaden

### Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise begrenzt versichert.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen.
- Die Versicherungsprämien müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann (z. B. Umzug).



### Wann und wie zahle ich?

Die erste oder einmalige Prämie müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren. Bei jährlicher Zahlweise können Sie uns die Prämie auch überweisen.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie die erste Versicherungsprämie gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Die Versicherung gilt zunächst für ein Jahr. Wenn nichts anderes vereinbart ist, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Nach einer Mindestlaufzeit von einem Jahr können Sie den Vertrag zum Ersten eines jeden Monats in Textform kündigen. Wir können Ihre Versicherung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

Sie oder wir können auch kündigen, z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

---

# Versicherer- und Verbraucherinformationen

## (Stand: 01.2021)

---

Im Folgenden informieren wir Sie nach §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) über uns, die angebotenen Leistungen, Ihren Versicherungsvertrag und außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

---

### 1. Wer ist Ihr Versicherer?

#### Gesellschaftsangaben:

Ihr Versicherer ist die IDEAL Versicherung AG mit Sitz in Berlin.

Die Handelsregisternummer ist HRB 24950 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

Sofern Sie einen betreuenden Vermittler beauftragt haben, ist dessen Anschrift in Ihrem Versicherungsschein vermerkt.

**Unsere Anschrift: IDEAL Versicherung AG, Kochstr. 26, 10969 Berlin**  
**Vorstand: Rainer M. Jacobus (Vorsitzender), Karlheinz Fritscher, Antje Mündörfer**

#### Hauptgeschäftstätigkeit:

Die IDEAL Versicherung AG ist als Erstversicherer der Unfall-, Schaden- und Rechtsschutzversicherung tätig.

---

### 2. Wie können Sie uns erreichen?

Sie haben Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz? Oder Sie möchten einen Schaden melden?  
Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unseren Kundenservice.

#### Zu Vertragsangelegenheiten

Service-Telefon: 030/ 25 87 -259

Telefax: 030/ 25 87 -80

E-Mail: info@ideal-versicherung.de

#### Im Schadenfall

IDEAL Schadenhotline: 030/ 25 87 -444

Telefax: 030/ 25 87 -8497

E-Mail: schadenservice@ideal-versicherung.de

Nutzen Sie auch unseren Service im Internet unter [www.ideal-versicherung.de](http://www.ideal-versicherung.de).

---

### 3. Was sind die Grundlagen für das Versicherungsverhältnis?

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten:

- die gesetzlichen Bestimmungen
- der Antrag
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- der Versicherungsschein
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AB\_IHR\_0119)

---

#### 4. Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Antrag, dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Versicherungsschein und den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

---

#### 5. Welche Gesamtpremie haben Sie zu zahlen?

Die Prämienhöhe einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer wird im Antrag und im Versicherungsschein angegeben. Die zu zahlende Prämie ist abhängig von dem Leistungsumfang und den Versicherungssummen.

---

#### 6. Welche zusätzlichen Kosten fallen für Sie an?

Weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über uns abgeführt oder von uns in Rechnung gestellt werden, fallen nur an, wenn sie nachfolgend genannt sind.

---

#### 7. Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

**Erstprämie:**

Die Zahlung der ersten Prämie (Einlösungsprämie) gilt als rechtzeitig, wenn Sie diese unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Erhalt des Versicherungsscheins bezahlen. **Einzelheiten zur Zahlung und Rechtsfolgen können Sie bitte Ihrem Versicherungsschein entnehmen.**

**Folgeprämie:**

Die Zahlung der Folgeprämie gilt als rechtzeitig, wenn Sie diese zum jeweiligen Fälligkeitstermin bezahlen. Diese Termine, die **Einzelheiten zur Zahlung und Rechtsfolgen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.**

**Lastschriftverfahren:**

Wenn Sie uns ermächtigt haben, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat), müssen Sie dafür sorgen, dass ausreichend Geld zum Zeitpunkt der Abbuchung auf Ihrem Konto verfügbar ist.

---

#### 8. Wie lange sind Angebote gültig?

Haben wir für Sie ein Angebot erstellt, halten wir uns daran vier Wochen gebunden. Das Angebot können Sie nur innerhalb dieser Frist annehmen.

---

#### 9. Wann beginnt die Versicherung?

Ihr Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die IDEAL Versicherung AG den Antrag mit einem Versicherungsschein annimmt und der Versicherungsschein Ihnen zugeht. Haben wir Ihnen ein Angebot unterbreitet, kommt Ihr Versicherungsvertrag zustande, wenn uns Ihre Annahmeerklärung innerhalb der gesetzten Frist zugeht.

Ihre Versicherung beginnt zum beantragten Zeitpunkt, wenn Sie die Prämie rechtzeitig zahlen. Ihr Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Wir müssen keine Leistung an Sie zahlen, wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen. Was Sie bei der Prämienzahlung zu beachten haben und was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig zahlen, lesen Sie bitte in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach.

---

---

## 10. Welches Widerrufsrecht haben Sie?

---

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 VVG und diese Belehrung in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

#### IDEAL Versicherung AG

Kochstr. 26  
10969 Berlin  
Telefax: 030/ 25 87 -80  
E-Mail: info@ideal-versicherung.de

#### Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Die Erstattung zurückzuzahlender Prämien erfolgt unverzüglich spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

---

## 11. Wie lange läuft der Vertrag?

---

Ihr Versicherungsvertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Ihr Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird.

---

## 12. Wann endet der Vertrag?

---

Ihr Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns fristgemäß vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Nach einer Laufzeit von einem Jahr können Sie den Vertrag zum ersten eines jeden Monats kündigen.

Daneben können Sie oder wir Ihren Vertrag kündigen. Das ist in folgenden Fällen möglich:

- Wir haben eine Leistung erbracht (Schadenfallkündigung). Sie und wir können kündigen.
- Wir haben die Prämie ohne Anpassung Ihrer Leistungen erhöht. Sie können kündigen.
- Wir haben die Vertragsbedingungen geändert. Sie können kündigen.
- Sie haben die Prämien verspätet oder gar nicht gezahlt. Wir können kündigen.

Einzelheiten und Fristen können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen.

---

### 13. Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig?

---

Für die Aufnahme der Vertragsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### Örtlich zuständiges Gericht

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- oder, wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

---

### 14. Welche Vertragssprache gilt?

---

Alle Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

---

### 15. Beschwerdemanagement bei der IDEAL Versicherungsgruppe

---

Ihr Anliegen ist uns wichtig. Qualifizierte Mitarbeiter bieten Ihnen erstklassigen Service – das ist für uns selbstverständlich. Sollten Sie dennoch mit unserem Service oder unseren Produkten nicht zufrieden sein, teilen Sie uns das bitte mit. Ihre direkte und offene Rückmeldung hilft uns, noch besser zu werden, dafür danken wir Ihnen schon im Voraus. Falls eine abschließende Bearbeitung Ihres Anliegens nicht unverzüglich möglich ist, informieren wir Sie in einem Zwischenbescheid über die weiteren Schritte.

#### Ihre Beschwerde können Sie uns auf allen üblichen Kommunikationswegen zukommen lassen:

Per Post IDEAL Versicherungsgruppe, Postfach 11 01 20, 10831 Berlin  
Per E-Mail [beschwerde@ideal-versicherung.de](mailto:beschwerde@ideal-versicherung.de)  
Per Telefax 030/ 25 87 -355  
Telefonisch 030/ 25 87 -259

Natürlich können Sie uns auch persönlich besuchen. Sie finden uns im Herzen Berlins in der Kochstraße 26 in 10969 Berlin.

Bitte teilen Sie uns folgendes mit

- Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten
- Die betroffene Versicherung (Versicherungsnummer) oder den betroffenen Schaden (Schadennummer)
- Ihr Anliegen: Womit sind Sie unzufrieden? Was können wir verbessern?



### **Alternative Ansprechpartner**

Darüber hinaus können Sie sich mit Ihrem Anliegen auch an folgende Institutionen wenden:

#### **Versicherungsombudsmann**

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle zwischen Versicherungsunternehmen und Kunden:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000,

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de), Webseite: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

#### **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Die „BaFin“ ist die zuständige Aufsichtsbehörde für Banken und Finanzdienstleister:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de), Webseite: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

#### **Außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform)**

Wir weisen darauf hin, dass Ihnen unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> auch die Online-Plattform der EU-Kommission zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung zur Verfügung steht.

Unabhängig von den außergerichtlichen Beschwerdestellen besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

---

# Allgemeine und ergänzende Versicherungsbedingungen für die **IDEAL** HausRat (AB\_IHR)

---

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben bei uns, der IDEAL Versicherung AG, im Folgenden IDEAL genannt, Ihre IDEAL HausRat abgeschlossen. Sie sind damit der Versicherungsnehmer, also unser Ansprechpartner in allen vertraglichen Angelegenheiten. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Für einige Begriffe haben wir Ihnen unverbindliche Erläuterungen in unserem Lexikon zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass dieses Lexikon nicht Teil der Versicherungsbedingungen im rechtlichen Sinne darstellt.

---

## Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

---

**Teil A** enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Hausratversicherung.

Für die IDEAL HausRat *Klassik* und *Exklusiv* gilt folgender Abschnitt

- Abschnitt A1 – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat

Falls die IDEAL HausRat *Exklusiv* vereinbart ist, gilt zusätzlich folgender Abschnitt

- Abschnitt A2 – Leistungserhöhungen und -erweiterungen im *Exklusiv*-Tarif

Falls der IDEAL Fahrradschutz vereinbart ist, gilt zusätzlich folgender Abschnitt

- Abschnitt A3 – Ergänzende Bedingungen für den IDEAL Fahrradschutz

Falls der IDEAL Glasschutz vereinbart ist, gilt zusätzlich folgender Abschnitt

- Abschnitt A4 – Ergänzende Bedingungen für den IDEAL Glasschutz

Falls der IDEAL Elementarschutz vereinbart ist, gilt zusätzlich folgender Abschnitt

- Abschnitt A5 – Ergänzende Bedingungen für den IDEAL Elementarschutz

**Die gemeinsamen Bestimmungen A(GB)** zu Teil A enthalten Regelungen zur Berechnung und Anpassung der Prämie, zum Sachverständigenverfahren und zu besonderen gefahrerhöhenden Umständen.

**Teil B** enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Prämienzahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Die Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.
- Abschnitt B5 enthält Besonderheiten für die Sachversicherung.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

# 1. Inhalt Teil A

<b>Abschnitt A1 – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat</b>	<b>16</b>
<b>A1-1 Versicherungsumfang</b>	<b>16</b>
A1-1.1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)	16
A1-1.2 Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden	16
A1-1.3 Generelle Ausschlüsse	16
<b>A1-2 Definitionen der versicherten Gefahren und Schäden</b>	<b>16</b>
A1-2.1 Brand; Sengschäden; Nutzwärmeschäden; Explosion; Implosion; Verpuffung	16
A1-2.2 Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Stromschwankungen; Stromausfall	17
A1-2.3 Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Überschalldruckwellen	18
A1-2.4 Einbruchdiebstahl (auch in Kfz); Vandalismus nach einem Einbruch; Raub;	18
A1-2.5 Einfacher Diebstahl	19
A1-2.6 Leitungswasser; Bruchschäden	19
A1-2.7 Sturm; Hagel	20
<b>A1-3 Versicherte Sachen</b>	<b>21</b>
A1-3.1 Definition Hausrat	21
A1-3.2 Wertsachen	22
<b>A1-4 Versicherungsort; Außenversicherung; Wohnungswechsel</b>	<b>23</b>
A1-4.1 Versicherungsort	23
A1-4.2 Außenversicherung	24
A1-4.3 Wohnungswechsel	25
<b>A1-5 Versicherte Kosten</b>	<b>26</b>
A1-5.1 Erforderliche Kosten	26
A1-5.2 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	28
A1-5.3 Mehrkosten	28
<b>A1-6 Versicherungswert; Versicherungssumme und deren Anpassung</b>	<b>28</b>
A1-6.1 Versicherungswert	28
A1-6.2 Versicherungssumme	29
A1-6.3 Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie	29
<b>A1-7 Entschädigung</b>	<b>29</b>
A1-7.1 Entschädigungsermittlung, Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen, Unterversicherung, Grobe Fahrlässigkeit	29
A1-7.2 Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigung	31
A1-7.3 Wiederherbeigeschaffte Sachen	31
<b>Abschnitt A2 – Leistungserhöhungen und -erweiterungen im Exklusiv-Tarif</b>	<b>32</b>
A2-1 Leistungserhöhungen	32
A2-1.1 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für versicherte Gefahren und Schäden	32
A2-1.2 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	33
A2-1.3 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für versicherte Sachen in Bankschließfächern	33
A2-1.4 Leistungserhöhungen in der Außenversicherung	33
A2-1.5 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für versicherte Kosten	33

---

A2-1.6	Erhöhter Vorsorgebetrag	34
A2-1.7	Kosten des Sachverständigenverfahrens	34
A2-2	Leistungserweiterungen	34
A2-2.1	Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden	34
A2-2.2	Zusätzlich versicherte Sachen	36
A2-2.3	Leistungserweiterungen in der Außenversicherung	36
A2-2.4	Zusätzlich versicherte Kosten	36
A2-3	Einwandsverzicht	37
A2-3.1	Versicherte Gefahren und Schäden infolge innerer Unruhen	37
A2-3.2	Grobe Fahrlässigkeit	37
<b>Abschnitt A3 – Ergänzende Bedingungen für den IDEAL Fahrradschutz</b>		<b>37</b>
A3-1	Vertragsgrundlage	37
A3-2	Versicherungsschutz	37
A3-3	Obliegenheiten	37
A3-4	Entschädigungsgrenzen	38
A3-5	Dauer und Ende des IDEAL Fahrradschutzes/Kündigung	38
<b>Abschnitt A4 – Ergänzende Bedingungen für den IDEAL Glasschutz</b>		<b>38</b>
A4-1	Vertragsgrundlage	38
A4-2	Versicherungsumfang	38
A4-2.1	Versicherungsfall	38
A4-2.2	Nicht versicherte Schäden und Gefahren	38
A4-3	Versicherte und nicht versicherte Sachen	38
A4-3.1	Versicherte Sachen	38
A4-3.2	Nicht versicherte Sachen	39
A4-4	Versicherungsort	39
A4-5	Versicherte Kosten	39
A4-6	Entschädigung	39
A4-7	Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Prämie	40
A4-8	Dauer und Ende des IDEAL Glasschutzes/Kündigung	40

---

<b>Abschnitt A5 – Ergänzende Bedingungen für den IDEAL Elementarschutz</b>	<b>40</b>
A5-1 Vertragsgrundlage	40
A5-2 Versicherungsumfang	40
A5-2.1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)	40
A5-3 Definitionen der versicherten Gefahren und Schäden	40
A5-3.1 Überschwemmung; Rückstau	41
A5-3.2 Erdbeben; Erdsenkung; Erdrutsch	41
A5-3.3 Schneedruck; Lawinen	41
A5-3.4 Vulkanausbruch	41
A5-3.5 Nicht versicherte Schäden	41
A5-4 Obliegenheiten	42
A5-5 Selbstbehalt	42
A5-6 Dauer und Ende des IDEAL Elementarschutzes/Kündigung	42
<b>Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A</b>	<b>43</b>
A(GB)-1 Grundlagen der Berechnung und Anpassung der Prämie	43
A(GB)-2 Regeln für das Sachverständigenverfahren	43
A(GB)-3 Besondere gefahrerhöhende Umstände	44

## 2. Inhalt Teil B – Allgemeiner Teil (zur spartenübergreifenden Verwendung geeignet)

<b>Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung</b>		<b>46</b>
B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes	46
B1-2	Prämienzahlung, Versicherungsperiode	46
B1-3	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	46
B1-4	Folgeprämie	46
B1-5	Lastschriftverfahren	47
B1-6	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	48
<b>Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung</b>		<b>48</b>
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags	48
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	49
B2-3	entfällt	49
<b>Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten</b>		<b>49</b>
B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	49
B3-2	Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung)	51
B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	52
<b>Abschnitt B4 - Weitere Regelungen</b>		<b>54</b>
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	54
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	55
B4-3	entfällt	55
B4-4	Verjährung	55
B4-5	Örtlich zuständiges Gericht	55
B4-6	Anzuwendendes Recht	56
B4-7	Embargobestimmung	56
B4-8	Vertragssprache	56
<b>Abschnitt B5 - Besonderheiten für die Sachversicherung</b>		<b>56</b>
B5-1	Überversicherung	56
B5-2	Versicherung für fremde Rechnung	56
B5-3	Aufwendungsersatz	57
B5-4	Übergang von Ersatzansprüchen	58
B5-5	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	58
B5-6	Repräsentanten	58

# 1. Inhalt Teil A

---

## Abschnitt A1 – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat

---

### A1-1 Versicherungsumfang

Der Abschnitt A1-1 regelt, welche Gefahren und Schäden versichert sind, welche Gefahren und Schäden zusätzlich versicherbar sind und welche generellen Ausschlüsse gelten.

#### A1-1.1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- (1) Brand, Sengschäden, Nutzwärmeschäden, Explosion, Implosion, Verpuffung – gemäß A1-2.1;
- (2) Blitzschlag, Überspannung durch Blitz und Stromschwankungen, Stromausfall – gemäß A1-2.2;
- (3) Anprall eines Kraft- oder Schienenfahrzeugs, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung, Überschalldruckwellen – gemäß A1-2.3;
- (4) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat – gemäß A1-2.4;
- (5) Einfacher Diebstahl – gemäß A1-2.5;
- (6) Leitungswasser, Rohrbrüche und frostbedingte Brüche an Installationen – gemäß A1-2.6;
- (7) Sturm, Hagel – gemäß A1-2.7.

#### A1-1.2 Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Soweit zusätzlich vereinbart und im Versicherungsschein entsprechend benannt, besteht Versicherungsschutz auch für:

- (1) Fahrraddiebstahl – gemäß A3;
- (2) Glasbruch – gemäß A4;
- (3) Elementargefahren (Überschwemmung; Rückstau infolge von Witterungsniederschlägen und ausufernden, oberirdischen Gewässern; Erdbeben; Erdsenkung; Erdbeben; Schneedruck; Lawinen; Vulkanausbruch) – gemäß A5.

#### A1-1.3 Grundsätzliche Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden durch

- (1) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- (2) Innere Unruhen;  
Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erweiterungen siehe A2-3.1.
- (3) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- (4) Elementargefahren (Überschwemmung; Rückstau infolge von Witterungsniederschlägen und ausufernden, oberirdischen Gewässern; Erdbeben; Erdsenkung; Erdbeben; Schneedruck; Lawinen; Vulkanausbruch) – gemäß A5, soweit Versicherungsschutz dafür nicht gemäß A1-1.2 zusätzlich vereinbart ist.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

### A1-2 Definitionen der versicherten Gefahren und Schäden

Der Abschnitt A1-2 regelt, was unter den in A1-1.1 genannten versicherten Gefahren und Schäden im Einzelnen zu verstehen ist, welche Besonderheiten gegebenenfalls gelten und was darunter nicht als versichert gilt.

#### A1-2.1 Brand; Sengschäden; Nutzwärmeschäden; Explosion; Implosion; Verpuffung;

A1-2.1.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.



A1-2.1.2 **Sengschäden bzw. Schmorschäden** sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat.

Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen oder Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.

Die Entschädigung für Seng- und Schmorschäden ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt. Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erhöhungen siehe A2-1.1.1.

A1-2.1.3 **Nutzwärmeschäden** sind Brandschäden an Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

A1-2.1.4 **Explosion** ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

A1-2.1.4.1 Explosionsschäden durch Kampfmittel aus dem „Zweiten Weltkrieg“ (Blindgänger) sind hierbei mitversichert. Der Versicherer wird sich diesbezüglich nicht auf A1-1.3 (1) berufen.

A1-2.1.4.2 Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A1-2.1.4.3 Nicht versichert sind Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A1-2.1.1 sind.

A1-2.1.5 **Implosion** ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A1-2.1.6 **Verpuffung** ist im Unterschied zur Explosion eine sich relativ langsam fortpflanzende Flamme in Gasen oder Stäuben mit entsprechend geringerer Druck- und Schallentwicklung.

## **A1-2.2 Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Stromschwankungen; Stromausfall;**

A1-2.2.1 **Blitzschlag** ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagchäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

### **A1-2.2.2 Überspannung durch**

(1) Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

(2) Stromschwankungen ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge einer Stromschwankung an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Die Entschädigung für Überspannungsschäden ist je Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt. Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erhöhungen siehe A2-1.1.2.

A1-2.2.3 **Stromausfall** ist eine unvorhersehbare Unterbrechung der Energiezufuhr. Ausschließlich Schäden die infolge dessen an Lebensmitteln (Gefriergut) in Tiefkühlschränken, -fächern und -truhen entstehen, sind versichert.

Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte, durch Bedienungsfehler sowie durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlschränke, -fächer und -truhen.

**A1-2.3 Anprall eines Kraft- oder Schienenfahrzeugs; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Überschalldruckwellen**

**A1-2.3.1 Anprall eines Kraft- oder Schienenfahrzeugs**

Versichert ist der Anprall eines Kraft- oder Schienenfahrzeugs.

**A1-2.3.2 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung**

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

**A1-2.3.3 Überschalldruckwellen** sind Stoßwellen, die durch einen Überschallflug eines Luftfahrzeuges ausgelöst werden. Die hörbare Auswirkung dieser Druckwellen wird als Überschallknall bezeichnet.

**A1-2.4 Einbruchdiebstahl; Vandalismus nach einem Einbruch; Raub;**

**A1-2.4.1 Einbruchdiebstahl** ist in folgenden Fällen gegeben:

(1) Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mithilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

(2) Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel (gemäß A1-2.4.1 [1]) oder mithilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

(3) Aufbrechen eines Kraftfahrzeuges

Das liegt vor, wenn der Dieb den Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Fahrzeug mit falschem Schlüssel (gemäß A1-2.4.1 [1]) oder mithilfe von anderen Werkzeugen öffnet. Voraussetzung für eine Entschädigung des Versicherers ist, dass sich der Versicherungsfall innerhalb Deutschlands ereignet hat.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen (siehe A1-3.2).

Die Entschädigung für den Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erhöhungen siehe A2-1.1.3.

(4) Einschleichen oder Verborgenhalten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in den er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

(5) Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen wird und Gewalt anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

(6) Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Das liegt vor, wenn

- der Dieb in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel eindringt oder dort damit ein Behältnis öffnet. Voraussetzung ist, dass sich der Dieb den richtigen Schlüssel vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub gemäß A1-2.4.3 beschafft hat. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein;
- der Dieb in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel eindringt. Voraussetzung ist, dass sich der Dieb den richtigen Schlüssel vorher durch Diebstahl beschafft hat und dabei weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht haben. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

**A1-2.4.2 Vandalismus nach einem Einbruch** liegt vor, wenn der Täter wie in A1-2.4.1 (1) oder (6) beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A1-2.4.3 **Raub** ist in folgenden Fällen gegeben:

(1) Anwendung von Gewalt

Das liegt vor, wenn der Räuber gegen den Versicherungsnehmer Gewalt anwendet, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).

(2) Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Das liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer Sachen herausgibt oder sie sich wegnehmen lässt, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

(3) Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Das liegt vor, wenn dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder einen Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

## **A1-2.5 Einfacher Diebstahl**

A1-2.5.1 Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden.

A1-2.5.2 Versicherungsschutz besteht im Falle eines einfachen Diebstahls ausschließlich für

- (1) Wäsche und Kleidung – ausgenommen sind Pelze, Leder- und Alcantara-Waren –, die sich tagsüber außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück zum Waschen, Trocknen, Lüften oder Bleichen befinden;
- (2) Gartenmöbel und -geräte sowie Grills außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück;
- (3) Kinderwagen und deren Ausstattung;
- (4) Gehhilfen und Gehunterstützungsgeräte (z. B. Rollatoren, Rollstühle, portable Treppenlifte);
- (5) Hausratgegenstände, die bei einem stationären Krankenhaus-, Kur- oder Pflegeheimaufenthalt (Kurzzeitpflege, maximal drei Monate) aus dem Krankenhaus-, Kurbett- oder Pflegezimmer gestohlen werden.

Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erweiterungen siehe A2-2.1.4 - A2-2.1.7.

A1-2.5.3 Die Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erhöhungen siehe A2-1.1.4.

## **A1-2.6 Leitungswasser; Rohrbrüche und frostbedingte Brüche an Installationen**

A1-2.6.1 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- (1) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- (2) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- (3) Heizungs- oder Klimaanlage;
- (4) Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlaufen;
- (5) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- (6) Wasserbetten;
- (7) Aquarien, Paludarien, Terrarien;
- (8) Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A1-2.6.2 **Schäden durch Erdsenkung oder Erdbeben** sind abweichend von A1-1.3 (4) versichert, wenn Leitungswasser nach A1-2.6.1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.

#### A1-2.6.3 **Rohrbrüche und frostbedingte Brüche an Installationen**

A1-2.6.3.1 Bruchschäden an zum versicherten Hausrat gehörenden Rohren und Installationen sind innerhalb von Gebäuden unter den folgenden Voraussetzungen versichert.

Es handelt sich um:

- (1) Bruchschäden an Rohren
  - der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
  - von Heizungs- oder Klimaanlage;
  - von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Nicht versichert sind Bruchschäden an Rohren, die ein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

(2) frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern) sowie deren Anschlusschläuchen;
- Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Heizungs- oder Klimaanlage.

A1-2.6.3.2 Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Bruchschäden an Rohren und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

#### A1-2.6.4 **Nicht versicherte Schäden**

A1-2.6.4.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- (1) Plansch- oder Reinigungswasser;
- (2) Schwamm;
- (3) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer oder Witterungsniederschläge;
- (4) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

A1-2.6.4.2 Nicht versichert sind Schäden an

- (1) Hausrat in nicht bezugsfertigen Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- (2) dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

#### A1-2.7 **Sturm; Hagel**

A1-2.7.1 **Sturm** ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A1-2.7.2 **Hagel** ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A1-2.7.3 **Versicherte Schäden**

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- (1) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- (2) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- (3) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- (4) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- (5) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- (6) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A1-2.7.4 **Nicht versicherte Schäden**

A1-2.7.4.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch:

- (1) Sturmflut;
- (2) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

A1-2.7.4.2 Nicht versichert sind Schäden an

- (1) Hausrat in nicht bezugsfertigen Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- (2) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A1-3.1.1 (5).

**A1-3 Versicherte Sachen**

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des Versicherungsorts (siehe A1-4.1). Hausrat außerhalb des Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe A1-4.2) versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

**A1-3.1 Definition Hausrat**

A1-3.1.1 Zum Hausrat gehören

- (1) alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen;
- (2) Wertsachen und Bargeld. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A1-3.2;
- (3) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür nachweislich die Gefahr tragen;
- (4) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
- (5) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A1-4.1.1 (1) dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden;
- (6) technische und optische Anlagen, die der Sicherung des versicherten Hausrates dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Dies gilt aber nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann;

- (7) nicht eingebaute Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Dachträger und Kindersitze. Hiervon sind Kfz-Schlüssel – auch elektronische – ausgeschlossen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erhöhungen siehe A2-1.1.5;
- (8) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
- (9) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
- (10) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
- (11) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
- (12) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel);
- (13) fremdes Eigentum entsprechend (1) bis (10), das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers (siehe A1-3.1.2 [5]).

#### A1-3.1.2 Nicht zum Hausrat gehören

- (1) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A1-3.1.1 (3) genannt;
- (2) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert;
- (3) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, soweit nicht unter A1-3.1.1 (8) genannt;
- (4) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A1-3.1.1 (8) bis (10) genannt;
- (5) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
- (6) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind;
- (7) elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind jedoch im Rahmen von A1-5.1.10 versichert.

### **A1-3.2 Wertsachen**

#### A1-3.2.1 **Definition Wertsachen**

Versicherte Wertsachen nach A1-3.1.1 (2) sind:

- (1) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- (2) Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstiger Wertpapiere;
- (3) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- (4) Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in (3) genannte Sachen aus Silber;
- (5) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

#### A1-3.2.2 **Entschädigungsgrenzen für Wertsachen**

A1-3.2.2.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 30 % der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

A1-3.2.2.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschanks nach A1-3.2.3 gelten zudem folgende Höchstentschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:

- (1) 3.000 € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- (2) 5.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstiger Wertpapiere;
- (3) 25.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erhöhungen siehe A2-1.2.

A1-3.2.2.3 Die für Bargeld vereinbarte Entschädigungsgrenze nach A1-3.2.2.2 (1) verdoppelt sich im Zeitraum von jeweils einer Woche vor und nach folgenden Tagen sowie an diesen Tagen selbst:

- (1) Trauung (standesamtliche und kirchliche) des Versicherungsnehmers sowie seiner Kinder und Enkelkinder;
- (2) Geburtstage des Versicherungsnehmers oder von Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn es sich dabei um Geburtstage handelt, die entweder durch 10 teilbar oder deren Zahl ausschließlich aus identischen Ziffern besteht;
- (3) sämtliche Geburtstage des Versicherungsnehmers ab dem fünfzigsten Lebensjahr;
- (4) Tage der Taufe, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe oder Firmung eines Kindes oder Enkelkindes des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person;
- (5) Heiligabend (24.12.);
- (6) silberne Hochzeit (25 Jahre), goldene Hochzeit (50 Jahre), diamantene Hochzeit (60 Jahre) des Versicherungsnehmers;
- (7) Tag der Beisetzung des Versicherungsnehmers oder des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartners. Gleiches gilt für den Tag der entsprechenden Trauerfeier.

#### A1-3.2.3 **Definition Wertschutzschranke**

A1-3.2.3.1 Wertschutzschranke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind. Zusätzlich gilt:

Frei stehende Wertschutzschranke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen. Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

A1-3.2.3.2 Schließfächer in Tresorräumen von Banken nach A1-4.1.1 (5) stehen Wertschutzschranken gleich.

### **A1-4 Versicherungsort; Außenversicherung**

#### **A1-4.1 Versicherungsort**

A1-4.1.1 Als Versicherungsort gelten:

- (1) die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zu dieser Wohnung gehören alle auf demselben Grundstück (Versicherungsgrundstück) befindlichen
  - Räume,
  - Garagen, Carports,
  - Loggien, Balkone und an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen,
  - Wintergärten und Gewächshäuser,

soweit diese ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden;

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nur dann zur Wohnung, wenn sie ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung) oder dort weder Angestellte beschäftigt sind noch Publikumsverkehr stattfindet;

- (2) die vermietete Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus des Versicherungsnehmers auf dem Versicherungsgrundstück. Dies gilt aber nur, sofern keine Entschädigung über die Hausratversicherung des Mieters / Untermieters erlangt werden kann. Es bleibt jedoch bei der Regelung nach A1-3.1.2 (5);
- (3) gemeinschaftlich genutzte Räume auf dem Versicherungsgrundstück, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird. Dazu gehören beispielsweise:
  - Ausgewiesene Stellflächen in Fluren;
  - Fahrradkeller;
  - Waschkeller;
- (4) privat genutzte Garagen auf anderen Grundstücken, soweit sich diese in einer Entfernung von nicht mehr als einem Kilometer Luftlinie zum Versicherungsgrundstück befinden;
- (5) Schließfächer in Tresorräumen von Banken, soweit die Schließfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Voraussetzung für eine Entschädigung des Versicherers bei Schadenfällen innerhalb dieses Versicherungsortes ist, dass kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. Die Entschädigung bei Versicherungsfällen in Bankschließfächern ist auf insgesamt 10.000 € begrenzt. Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erhöhungen siehe A2-1.3.1.

A1-4.1.2 Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

#### **A1-4.2 Außenversicherung**

##### **A1-4.2.1 Begriff und Geltungsdauer**

Außerhalb des Versicherungsortes besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- (1) Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- (2) Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend, es sei denn, es ist im Folgenden etwas anderes geregelt.

##### **A1-4.2.2 Unselbstständiger und eigener Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten**

A1-4.2.2.1 Bewohnt der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person während

- (1) einer Ausbildung,
- (2) eines freiwilligen Wehrdienstes oder
- (3) eines sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Räume außerhalb des Versicherungsortes, so gilt dieser Zeitraum – unabhängig von seiner Dauer – als vorübergehend.

A1-4.2.2.2 Versicherungsschutz besteht ausdrücklich auch dann, wenn für diesen Zeitraum ein eigener Hausstand gegründet wird.

##### **A1-4.2.3 Gründung eines eigenen Hausstandes durch Kinder**

A1-4.2.3.1 Ziehen Kinder des Versicherungsnehmers erstmalig aus der versicherten Wohnung aus, gilt ab diesem Zeitpunkt – analog A1-4.2.1 (2) – ein Zeitraum bis zu 12 Monaten als vorübergehend, längstens jedoch bis zum Abschluss einer eigenen Hausratversicherung.

Dies gilt ausdrücklich auch, wenn kein Rückzug in die Wohnung des Versicherungsnehmers geplant ist und der Auszug nicht aufgrund einer Ausbildung oder eines Freiwilligendienstes entsprechend A1-4.2.2 erfolgt.

A1-4.2.3.2 Versichert ist im Rahmen der Außenversicherung – insoweit auch abweichend von A1-4.2.1 (1) – der Hausrat der Kinder in deren neuer Wohnung.



**A1-4.2.4 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl**

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A1-2.4.1 erfüllt sein. Privat genutzte Schiffskabinen, Zugwagenabteile und Kabinen von Reisebussen werden dabei dem Raum eines Gebäudes, entsprechend A1-2.4.1 (1), gleichgesetzt.

**A1-4.2.5 Besonderheit bei Raub**

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A1-2.4.3 (2) an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

**A1-4.2.6 Besonderheiten bei Sturm und Hagel**

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

**A1-4.2.7 Entschädigungsgrenzen**

Im Rahmen der Außenversicherung ist die Entschädigung auf insgesamt 20% der Versicherungssumme, höchstens auf 20.000 €, begrenzt. Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erhöhungen siehe A2-1.4.1. Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (siehe A1-3.2).

**A1-4.3 Wohnungswechsel****A1-4.3.1 Umzug in eine neue Wohnung**

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

**A1-4.3.2 Mehrere Wohnungen**

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

**A1-4.3.3 Umzug in ein Seniorenheim**

A1-4.3.3.1 Löst der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung auf und zieht in ein Senioren- oder Pflegeheim bzw. in „Betreutes Wohnen“, wird der Versicherungsvertrag weitergeführt, sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz analog A1-4.3.1.

A1-4.3.3.2 Zur Vermeidung einer Überversicherung gemäß B5-1 ist die Versicherungssumme den neuen Wohnverhältnissen anzupassen. Die Mindestversicherungssumme nach A1-6.2.3 findet keine Berücksichtigung.

A1-4.3.3.3 Wünscht der Versicherungsnehmer keine Fortführung des Vertrages, wird dieser aufgehoben. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

**A1-4.3.4 Umzug ins Ausland**

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

**A1-4.3.5 Anzeige der neuen Wohnung**

A1-4.3.5.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

A1-4.3.5.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A1-4.3.5.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

#### A1-4.3.6 **Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht**

A1-4.3.6.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

A1-4.3.6.2 Mit dem Umzug in ein Seniorenheim nach A1-4.3.3 reduziert sich der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Prämien-satz pro 1.000 € Versicherungssumme um 30%.

A1-4.3.6.3 Wenn sich die Prämie aufgrund veränderter Prämienätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

A1-4.3.6.4 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Prämie nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kün-digung zu.

#### A1-4.3.7 **Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung**

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

(1) Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versiche-rungsnehmers.

(2) Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungs-ort ebenfalls beide Wohnungen: die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

(3) Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt (2) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

#### A1-4.3.8 **Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften**

A1-4.3.7 gilt auch für die Trennung von Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder einer Lebenspartnerschaft, so-fern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

### A1-5 **Versicherte Kosten**

#### A1-5.1 **Erforderliche Kosten**

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls (siehe A1-1.1) erforderlich und tatsächlich angefal-len sind:

##### A1-5.1.1 **Aufräumungskosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und be-schädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

##### A1-5.1.2 **Bewegungs- und Schutzkosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

##### A1-5.1.3 **Hotelkosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist auf 100 € pro Tag begrenzt. Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erweiterungen siehe A2-1.5.1.

#### A1-5.1.4 **Umzugs-, Transport- und Lagerkosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen. Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erweiterungen siehe A2-1.5.2.

#### A1-5.1.5 **Schlossänderungskosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

#### A1-5.1.6 **Bewachungskosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

#### A1-5.1.7 **Reparaturkosten für Gebäudeschäden**

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

#### A1-5.1.8 **Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen**

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

#### A1-5.1.9 **Kosten für provisorische Maßnahmen**

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

#### A1-5.1.10 **Datenrettungskosten**

Das sind Kosten, die entstehen, wenn infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort elektronisch gespeicherte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme, technisch wiederhergestellt (nicht wiederbeschafft) werden müssen.

Dies setzt voraus, dass die Daten und Programme ausschließlich für die private Nutzung bestimmt waren und durch eine ersatzpflichtige Substanzänderung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

##### A1-5.1.10.1 Nicht ersetzt werden Kosten

- (1) für Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (zum Beispiel sogenannte Raubkopien);
- (2) für Daten und Programme, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten;
- (3) für den Erwerb einer neuerlichen Lizenz.

A1-5.1.10.2 Die Entschädigung für Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erhöhungen siehe A2-1.5.3.

#### **A1-5.2 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten**

Der Versicherer ersetzt Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, soweit diese tatsächlich angefallen sind.

Das sind Kosten, die durch Maßnahmen entstanden sind, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden, versicherten Schadens oder zur Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durfte. Dabei wird nicht unterschieden, ob die getroffenen Maßnahmen erfolgreich waren oder nicht.

#### **A1-5.3 Mehrkosten**

Der Versicherer ersetzt folgende Mehrkosten, die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich angefallen sind:

##### **A1-5.3.1 Kosten durch Technologiefortschritt**

Das sind Mehrkosten, die entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen in derselben Art und Güte – infolge Technologiefortschritts – nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

##### **A1-5.3.2 Telefonkosten nach Einbruch**

Das sind Mehrkosten, die entstehen, weil der Dieb im Rahmen eines versicherten Einbruchdiebstahls nach A1-2.4.1 (1) oder (6) den Festnetz- oder Mobilanschluss am Versicherungsort unbefugt nutzt.

Voraussetzung ist, dass nach Bekanntwerden des Diebstahls eines Mobiltelefons unverzüglich die Sperrung des Anschlusses veranlasst wird. Die Erstattung dieser Mehrkosten ist auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erhöhungen siehe A2-1.5.4.

##### **A1-5.3.3 Kosten durch Wasserverlust**

Das sind Mehrkosten, die entstehen, weil es infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort zu einem Mehrverbrauch von Frischwasser kommt.

Die Erstattung dieser Mehrkosten erfolgt ausschließlich, soweit kein anderer Versicherer (zum Beispiel Gebäude- oder Haftpflichtversicherer) leistungspflichtig ist.

##### **A1-5.3.4 Rückreisekosten aus dem Urlaub**

A1-5.3.4.1 Das sind Mehrkosten, die entstehen, weil der Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalls seine Urlaubsreise abbricht, um vorzeitig an den Versicherungsort zurückzukehren (z. B. Stornierungs-, Umbuchungskosten). Die gleichartigen Mehrkosten für mit dem Versicherungsnehmer mitreisende und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen werden ebenfalls ersetzt.

Voraussetzungen sind, dass

- (1) von einem Sachschaden ausgegangen werden muss, dessen Höhe 5.000 € übersteigt und
- (2) die Organisation der Rückreise in vorheriger Absprache mit dem Versicherer erfolgt.

A1-5.3.4.2 Nicht versichert sind Rückreisekosten bei folgenden Versicherungsfällen:

- (1) Einbruchversuch;
- (2) Diebstahl aus Gemeinschaftsräumen;
- (3) Schäden innerhalb von Gemeinschaftsräumen.

A1-5.3.4.3 Die Entschädigung für Rückreisekosten aus dem Urlaub ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erhöhungen siehe A2-1.5.5.

#### **A1-6 Versicherungswert; Versicherungssumme und deren Anpassung**

##### **A1-6.1 Versicherungswert**

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

A1-6.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

- A1-6.1.2 Für Kunstgegenstände nach A1-3.2.1 (4) und Antiquitäten nach A1-3.2.1 (5) ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.
- A1-6.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.
- A1-6.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A1-3.2.2 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

### **A1-6.2 Versicherungssumme**

- A1-6.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A1-6.1 entsprechen.
- A1-6.2.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10%.
- A1-6.2.3 Die maximale Versicherungssumme beträgt: 200.000 €  
Die Mindestversicherungssumme beträgt: 18.000 €.

### **A1-6.3 Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie**

- A1-6.3.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu die Versicherungssumme. Für die Anpassung wird der Index „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Sie wird auf die nächsten vollen hundert € aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer die neue Versicherungssumme bekannt.

- A1-6.3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich eine neue Prämie.
- A1-6.3.3 Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

## **A1-7 Entschädigung**

### **A1-7.1 Entschädigungsermittlung, Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen, Unterversicherung, Grobe Fahrlässigkeit**

#### **A1-7.1.1 Entschädigung versicherter Sachen**

Der Versicherer ersetzt:

- (1) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A1-6.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet;
- (2) bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A1-6.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet;
- (3) bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag, der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

#### A1-7.1.2 **Entschädigung von Kosten**

A1-7.1.2.1 Versicherte Kosten nach A1-5 und A4-5 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A1-7.1.2.2 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

#### A1-7.1.3 **Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen**

A1-7.1.3.1 Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.

A1-7.1.3.2 Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

Ist keine individuelle Begrenzung der Entschädigung benannt, gilt die Versicherungssumme als Entschädigungsgrenze.

#### A1-7.1.4 **Gesamtentschädigung**

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A1-6.2.2 begrenzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach A1-5 werden darüber hinaus bis zu 10% der Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A1-6.2.2 ersetzt.

#### A1-7.1.5 **Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A1-6.1, besteht grundsätzlich eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A1-7.1.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden.

##### A1-7.1.5.1 **Berechnung einer Entschädigung bei Unterversicherung**

Es gilt folgende Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag × Versicherungssumme / Versicherungswert

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A1-5 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

##### A1-7.1.5.2 **Unterversicherungsverzicht**

Soweit dies im Versicherungsschein vereinbart wurde, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

#### A1-7.1.6 **Grobe Fahrlässigkeit**

A1-7.1.6.1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, wird der Versicherer seine Leistung – bis zu einem Betrag von 10.000 € – nicht nach B5-5.1.2 kürzen. Voraussetzung ist, dass es sich bei der grob fahrlässigen Herbeiführung nicht um Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheiten handelt.  
Im *Exklusiv*-Tarif vereinbarte Erweiterungen siehe A2-3.2.

A1-7.1.6.2 Übersteigt die Schadenhöhe 10.000 €, verbleibt es hinsichtlich des Betrages über 10.000 € bei einer Kürzung nach B5-5.1.2.

#### A1-7.1.7 **Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

## **A1-7.2 Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigung**

### **A1-7.2.1 Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

### **A1-7.2.2 Verzinsung**

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

(1) **Entschädigung**

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

(2) **Zinssatz**

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### **A1-7.2.3 Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen nach A1-7.2.1 und A1-7.2.2 gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### **A1-7.2.4 Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen; ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## **A1-7.3 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

### **A1-7.3.1 Anzeigepflicht**

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

### **A1-7.3.2 Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

#### **A1-7.3.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung**

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

#### **A1-7.3.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung**

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

A1-73.3 **Beschädigte Sachen**

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A1-73.4 **Mögliche Rückerlangung**

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

A1-73.5 **Übertragung der Rechte**

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

A1-73.6 **Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

---

## Abschnitt A2 – Leistungserhöhungen und -erweiterungen im *Exklusiv*-Tarif

---

Sofern im Versicherungsschein der Tarif IDEAL HausRat *Exklusiv* vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz im Umfang von Abschnitt A1 AB\_IHR\_0119 und den folgenden ergänzenden Bedingungen.

**A2-1 Leistungserhöhungen**

Für die nachfolgenden Versicherungsleistungen gelten im *Exklusiv*-Tarif gegenüber dem *Klassik*-Tarif erhöhte Entschädigungsgrenzen oder Leistungen.

**A2-1.1 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für versicherte Gefahren und Schäden**

A2-1.1.1 **Seng- und Schmorschäden**

Abweichend von A1-2.1.2 entspricht die Entschädigungsgrenze für Seng- und Schmorschäden der Versicherungssumme.

A2-1.1.2 **Überspannungsschäden**

Abweichend von A1-2.2.2 entspricht die Entschädigungsgrenze für Überspannungsschäden durch Blitz oder Stromschwankungen der Versicherungssumme.

A2-1.1.3 **Einbruchdiebstahl – Aufbrechen eines Kraftfahrzeuges**

Abweichend von A1-2.4.1 (3) ist die Entschädigung bei Einbruchdiebstahlschäden aus Kraftfahrzeugen je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

A2-1.1.4 **Einfacher Diebstahl**

Abweichend von A1-2.5.3 ist die Entschädigung bei einfachem Diebstahl je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt. Für Wertsachen besteht die Entschädigungsgrenze von 1 % der Versicherungssumme bei Schäden durch einfachen Diebstahl fort.

A2-1.1.5 **Nicht eingebaute Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern**

Abweichend von A1-3.1.1 (7) ist die Entschädigung für nicht eingebaute Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.



## **A2-1.2 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen**

A2-1.2.1 Abweichend von A1-3.2.2.1 werden Wertsachen je Versicherungsfall bis 40% der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

A2-1.2.2 Abweichend von A1-3.2.2.2 gelten für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschanks nach A1-3.2.3 zudem folgende Höchstentschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:

(1) 20.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstiger Wertpapiere;

(2) 40.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

## **A2-1.3 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für versicherte Sachen in Bankschließfächern**

A2-1.3.1 Abweichend von A1-4.1.1 (5) ist die Entschädigung bei Versicherungsfällen in Bankschließfächern auf insgesamt 20.000 € begrenzt.

## **A2-1.4 Leistungserhöhungen in der Außenversicherung**

### **A2-1.4.1 Erhöhte Entschädigungsgrenzen**

Abweichend von A1-4.2.7 ist die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung auf insgesamt 40% der Versicherungssumme, höchstens auf 40.000 €, begrenzt.

Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (siehe A1-3.2 und A2-1.2).

### **A2-1.4.2 Sportausrüstung**

A2-1.4.2.1 Abweichend von A1-4.2.1 (2) sind versicherte Sachen, die der Ausübung einer Sportart dienen, im Rahmen der Außenversicherung auch versichert, wenn Sie sich dauerhaft außerhalb des Versicherungsorts befinden.

A2-1.4.2.2 Befindet sich die Sportausrüstung dauerhaft, also schon länger als 12 Monate, außerhalb des Versicherungsorts, ist die Entschädigung – abweichend von A1-4.2.7 und A2-1.4.1 – auf 5% der Versicherungssumme begrenzt.

A2-1.4.3 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz

A2-1.4.3.1 Der Zeitraum in dem der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person aus beruflicher Veranlassung einen Zweitwohnsitz bewohnt, gilt – unabhängig von seiner Dauer – als vorübergehend.

A2-1.4.3.2 Befinden sich versicherte Sachen dauerhaft, also schon länger als 12 Monate, an diesem Zweitwohnsitz, ist die Entschädigung – abweichend von A2-1.4.1 – auf 20% der Versicherungssumme, höchstens auf 20.000 €, begrenzt.

A2-1.4.3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die sich länger als 12 Monate außerhalb Deutschlands befinden.

### **A2-1.5 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für versicherte Kosten**

A2-1.5.1 Hotelkosten

Abweichend von A1-5.1.3 ersetzt der Versicherer, unter den genannten Voraussetzungen, Hotelkosten für eine Dauer von längstens 365 Tagen.

A2-1.5.2 Lagerkosten

Abweichend von A1-5.1.4 ersetzt der Versicherer, unter den genannten Voraussetzungen, Lagerkosten für eine Dauer von längstens 365 Tagen.

A2-1.5.3 Datenrettungskosten

Abweichend von A1-5.1.10.2 ist die Entschädigung für Datenrettungskosten je Versicherungsfall auf 5% der Versicherungssumme begrenzt.

A2-1.5.4 Telefonkosten nach Einbruch

Abweichend von A1-5.3.2 entspricht die Entschädigungsgrenze für Telefonkosten nach Einbruch der Versicherungssumme.

**A2-1.5.5 Rückreisekosten aus dem Urlaub**

Abweichend von A1-5.3.4.3 ist die Entschädigung für Rückreisekosten aus dem Urlaub je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

**A2-1.6 Erhöhter Vorsorgebetrag**

A2-1.6.1 Abweichend von A1-6.2.2 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 %.

**A2-1.7 Kosten des Sachverständigenverfahrens**

A2-1.7.1 Abweichend von A(GB)-2.6 übernimmt der Versicherer 80 %, höchstens 6.000 €, der auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens. Voraussetzung ist, dass die Schadenhöhe 10.000 € übersteigt.

**A2-2 Leistungserweiterungen**

Nachfolgende Versicherungsleistungen des *Exklusiv*-Tarifs stellen Erweiterungen zu den im *Klassik*-Tarif versicherten Gefahren und Schäden, versicherten Sachen und versicherten Kosten dar.

**A2-2.1 Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden**

A2-2.1.1 Rauch und Ruß

A2-2.1.1.1 Versichert sind – in Erweiterung von A1-1.1 (1) – Schäden durch Rauch oder Ruß, auch wenn diese nicht die Folge eines Brandes sind.

A2-2.1.1.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

**A2-2.1.2 Plansch- und Reinigungswasser**

A2-2.1.2.1 Versichert sind – in Erweiterung von A1-1.1 (6) und abweichend von A1-2.6.3.1 (1) – Schäden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Plansch- und Reinigungswasser.

A2-2.1.2.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Plansch- und Reinigungswasser entstehen.

**A2-2.1.3 Missbrauch von Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten**

A2-2.1.3.1 Der Versicherer entschädigt für einen durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entstandenen Schaden. Voraussetzungen dafür sind, dass

- (1) der Täter die Karten bei einem versicherten Einbruchdiebstahl oder Raub nach A1-2.4 entwendet hat;
- (2) nach Bekanntwerden des Diebstahls unverzüglich die Sperrung der betroffenen Karten veranlasst wird und
- (3) keine Entschädigung über einen anderen Versicherer oder das entsprechende Geldinstitut erlangt werden kann.

A2-2.1.3.2 Die Entschädigung ist auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

**A2-2.1.4 Einfacher Diebstahl von Hör- und Sehhilfen sowie Zähnen und Gebissen**

A2-2.1.4.1 In Erweiterung von A1-2.5.2 besteht im Falle eines einfachen Diebstahls, Versicherungsschutz auch für Hör- und Sehhilfen sowie Zähne und Gebisse.

A2-2.1.4.2 Die Entschädigung ist – abweichend von A2-1.1.4 – auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.

**A2-2.1.5 Handtaschentrickdiebstahl**

A2-2.1.5.1 In Erweiterung von A1-2.5.2 besteht im Falle eines einfachen Diebstahls Versicherungsschutz auch für Hand-, Schulter- und ähnliche Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen) sowie deren Inhalt. Voraussetzung ist, dass die Tasche im Moment des Diebstahls unmittelbar am Körper getragen wird.

A2-2.1.5.2 Die Entschädigung ist – abweichend von A2-1.1.4 – auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.

A2-2.1.6 Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz

A2-2.1.6.1 In Erweiterung von A1-2.5.2 – besteht Versicherungsschutz auch für Hausratgegenstände, die durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers gestohlen werden. Voraussetzung ist, dass sich der Arbeitsplatz außerhalb des Versicherungsortes und innerhalb eines Gebäudes befindet. Der Dieb muss die versicherten Sachen zudem während der Geschäfts- bzw. Betriebszeiten des Unternehmens entwenden.

A2-2.1.6.2 A2-2.1.6.1 gilt auch für Schäden durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

A2-2.1.6.3 Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen (siehe A1-3.2).

Die Entschädigung ist – abweichend von A2-1.1.4 – auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.

A2-2.1.7 **Haustür-Trickbetrug**

A2-2.1.7.1 In Erweiterung von A1-2.5.2 besteht Versicherungsschutz auch für Hausratgegenstände, die infolge eines Haustür-Trickbetruges gestohlen werden.

Das liegt vor, wenn der Dieb sich durch eine Täuschungshandlung an der Haus- bzw. Wohnungstür Zugang zur Wohnung verschafft und versicherte Sachen entwendet. Die Täuschungshandlung muss gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer Person erfolgen, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers in der Wohnung aufhält.

A2-2.1.7.2 Die Entschädigung ist – entsprechend A2-1.1.4 – auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

A2-2.1.8 **Phishing (Online-Banking)**

A2-2.1.8.1 Der Versicherer entschädigt für Vermögensverluste durch nicht autorisierte Online-Überweisungen, die der Versicherungsnehmer, infolge von Phishing erlitten hat. Phishing liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer durch gefälschte Webseiten, E-Mails oder Kurznachrichten getäuscht wird und im Zuge dessen seine persönlichen (Zugangs-)Daten für das Online-Banking unbewusst an unbefugte Dritte übermittelt.

Voraussetzungen sind, dass

- (1) der aktuell übliche Sicherheitsstandard beim Online-Banking genutzt wird;
- (2) Firewall, Malware- und Virenschutz-Programme mit den jeweiligen aktuellen Updates genutzt werden;
- (3) nach Bekanntwerden des Phishings, unverzüglich Zugangsdaten geändert werden sowie die Sperrung der Konten veranlasst wird und
- (4) keine Entschädigung über einen anderen Versicherer oder das entsprechende Geldinstitut erlangt werden kann.

A2-2.1.8.2 A2-2.1.8.1 gilt auch für entsprechende Schäden von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

A2-2.1.8.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt. Der Versicherungsfall ist die ursprüngliche Erlangung der Daten durch Phishing, nicht die einzelnen Überweisungen.

A2-2.1.9 **Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück**

A2-2.1.9.1 Versichert sind – abweichend von A1-2.7.4.2 (2) – Schäden durch Sturm und Hagel an versicherten Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

A2-2.1.9.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

## **A2-2.2 Zusätzlich versicherte Sachen**

### **A2-2.2.1 Terrassenüberdachungen und Balkonverkleidungen**

In Erweiterung von A1-3.1.1 und abweichend von A1-3.1.2 gelten Terrassenüberdachungen und Balkonverkleidungen als versicherte Sachen (Hausrat), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Der Versicherungsnehmer hat diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen;
- (2) der Versicherungsnehmer trägt für diese, nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft, das Risiko (Gefahrtragung) und
- (3) es kann keine Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag bis zur Höhe des Neuwertes erlangt werden.

### **A2-2.2.2 Handelswaren und Musterkollektionen**

A2-2.2.2.1 Abweichend und in Ergänzung von A1-3.1.1 (11) gelten auch Handelswaren und Musterkollektionen als versicherte Sachen (Hausrat).

A2-2.2.2.2 Die Entschädigung für Handelswaren und Musterkollektionen ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

## **A2-2.3 Leistungserweiterungen in der Außenversicherung**

### **A2-2.3.1 Hausrat einer vormals in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Senioren-/Pflegeheim**

A2-2.3.1.1 Zieht eine zuvor mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person aus der versicherten Wohnung in ein Senioren- oder Pflegeheim, so gilt dieser Zeitraum – unabhängig von seiner Dauer – als vorübergehend.

A2-2.3.1.2 Versichert ist im Rahmen der Außenversicherung – insoweit auch abweichend von A1-4.2.1 (1) – der Hausrat der ehemals mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Senioren- oder Pflegeheim.

A2-2.3.1.3 Befinden sich versicherte Sachen dauerhaft, also schon länger als 12 Monate, im Senioren- oder Pflegeheim, ist die Entschädigung – abweichend von A2-1.4.1 – auf 20 % der Versicherungssumme, höchstens auf 20.000 €, begrenzt.

## **A2-2.4 Zusätzlich versicherte Kosten**

### **A2-2.4.1 Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl der Schlüssel**

A2-2.4.1.1 Der Versicherer ersetzt Schlossänderungskosten gemäß A1-5.1.5, wenn Schlüssel durch einfachen Diebstahl entwendet werden. Dies gilt – insofern ergänzend – auch dann, wenn die Bedingungen nach A1-2.5.2 oder A2-2.1.4 bis A2-2.1.7 nicht erfüllt sind.

A2-2.4.1.2 Stellt der einfache Diebstahl des Schlüssels keinen Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen dar, ist die Entschädigung für Schlossänderungskosten auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.

### **A2-2.4.2 Mietfortzahlungskosten**

A2-2.4.2.1 In Erweiterung von A1-5.1 ersetzt der Versicherer für die Dauer einer Unbewohnbarkeit der versicherten Wohnung, die Mietkosten. Voraussetzung ist, dass

- (1) die Unbewohnbarkeit der Wohnung die Folge eines Versicherungsfalles ist und
- (2) die Miete trotz Unbewohnbarkeit weitergezahlt werden muss und sie nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen gekürzt werden kann.

A2-2.4.2.2 Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 365 Tagen.

#### A2-2.4.3 **Unterbringungskosten für Haustiere**

A2-2.4.3.1 In Erweiterung von A1-5.1 ersetzt der Versicherer für die Dauer einer Unbewohnbarkeit der versicherten Wohnung die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung. Voraussetzung ist, dass die Unbewohnbarkeit der Wohnung die Folge eines Versicherungsfalles ist.

A2-2.4.3.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

#### **A2-3 Einwandsverzicht**

##### **A2-3.1 Versicherte Gefahren und Schäden infolge innerer Unruhen**

Der Versicherer beruft sich bei Versicherungsfällen infolge innerer Unruhen nicht auf den Ausschluss nach A1-1.3 (2).

##### **A2-3.2 Grobe Fahrlässigkeit**

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, wird der Versicherer seine Leistung nicht nach B5-5.1.2 kürzen. Dies gilt unabhängig – und somit abweichend von A1-7.1.6 – von der Schadenhöhe. Voraussetzung ist, dass es sich bei der grob fahrlässigen Herbeiführung nicht um Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheiten handelt.

---

### **Abschnitt A3 – Ergänzende Bedingungen für den IDEAL Fahrradschutz**

---

Sofern im Versicherungsschein der Tarif IDEAL Fahrradschutz vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz im Umfang von Abschnitt A1 AB\_IHR\_0119 und den folgenden ergänzenden Bedingungen.

#### **A3-1 Vertragsgrundlage**

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Abschnitt A1) für die IDEAL HausRat, AB\_IHR\_0119 (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

#### **A3-2 Versicherungsschutz**

A3-2.1 In Erweiterung zu Teil A1-1 (5) sind

- (1) Fahrräder und Elektrofahräder, soweit sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) Fahrradanhänger;
  - (3) lose mit Fahrrädern verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen, wenn sie zusammen mit dem jeweiligen Fahrrad entwendet werden,
- gegen Diebstahl versichert.

Die Regelungen zur Außenversicherung nach Teil A1-4.2 gelten entsprechend.

#### **A3-3 Obliegenheiten**

##### **A3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

- (1) Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren.
- (2) Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad durch ein geeignetes Schloss sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.
- (3) Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch, hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zu nutzen. Auch dort ist das Fahrrad gemäß (2) gegen Diebstahl zu sichern.

##### **A3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

- (1) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Dabei sind der Polizei alle bekannten Identifikationsmerkmale des Fahrrades (siehe A3-3.1 [1]) zu nennen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die in A3-3.1 (1) genannten Unterlagen nach Aufforderung vorzulegen. Soweit die Beschaffung dieser Unterlagen für den Versicherungsnehmer unverhältnismäßig oder unzumutbar war bzw. ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen kann.

### **A3-3.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Teil B3-3.1.3 und B3-3.3 AB\_IHR\_0119 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### **A3-4 Entschädigungsgrenzen**

A3-4.1 Der Versicherer entschädigt pro Fahrrad maximal die im Versicherungsschein vereinbarte Summe.

A3-4.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall maximal für drei entwendete Fahrräder.

### **A3-5 Dauer und Ende des IDEAL Fahrradschutzes/Kündigung**

A3-5.1 Bezüglich Dauer und Ende des IDEAL Fahrradschutzes, gelten die Bedingungen nach Abschnitt B2 entsprechend.

A3-5.2 Mit der Beendigung des Hauptvertrages, der IDEAL HausRat, endet auch der IDEAL Fahrradschutz.

---

## **Abschnitt A4 – Ergänzende Bedingungen für den IDEAL Glasschutz**

---

Sofern im Versicherungsschein der Tarif IDEAL Glasschutz vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz im Umfang von Abschnitt A1 AB\_IHR\_0119 und den folgenden ergänzenden Bedingungen.

### **A4-1 Vertragsgrundlage**

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Abschnitt A1) für die IDEAL HausRat, AB\_IHR\_0119 (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### **A4-2 Versicherungsumfang**

#### **A4-2.1 Versicherungsfall**

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, siehe A4-3.1, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

#### **A4-2.2 Nicht versicherte Schäden und Gefahren**

A4-2.2.1 Nicht versichert sind folgende Schäden:

- (1) Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).
- (2) Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.

A4-2.2.2 Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht:

- (1) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- (2) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- (3) Leitungswasser;
- (4) Sturm, Hagel;
- (5) Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch).

### **A4-3 Versicherte und nicht versicherte Sachen**

#### **A4-3.1 Versicherte Sachen**

A4-3.1.1 Versichert sind folgende im Versicherungsschein bezeichnete Sachen:

- (1) Fertig eingesetzte oder montierte Scheiben aus Glas oder Acrylglas;
- (2) Platten und Spiegel aus Glas oder Acrylglas;
- (3) Platten aus Glaskeramik (zum Beispiel Ceran- und Induktionskochfelder);
- (4) künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Acrylglas;
- (5) Scheiben von Aquarien, Terrarien und Paludarien aus Glas oder Acrylglas.

A4-3.1.2 Zudem leistet der Versicherer Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik.

Voraussetzung ist, dass

- (1) gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und
- (2) entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.

Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

#### **A4-3.2 Nicht versicherte Sachen**

Nicht versichert sind:

- (1) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- (2) Fotovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren;
- (3) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitore, Displays von Tablets und Smartphones);
- (4) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

#### **A4-4 Versicherungsort**

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

#### **A4-5 Versicherte Kosten**

A4-5.1 Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- (1) Für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- (2) um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten);
- (3) für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten). Die Entschädigungsleistung für derartige Kosten ist auf 1.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

#### **A4-6 Entschädigung**

##### **A4-6.1 Geldleistung**

A4-6.1.1 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer in ortsüblicher Höhe eine Geldleistung. Diese umfasst Aufwendungen, um zerstörte oder beschädigte Sachen nach A4-3 zu entsorgen, sie in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen, an den Schadenort zu liefern und zu montieren.

A4-6.1.2 Von der Geldleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen). Besondere Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z. B. für Gerüste und Kräne) ersetzt der Versicherer nur bis zu der in A4-5.1 (3) genannten Höhe.

A4-6.1.3 Der Versicherer ersetzt nicht:

- (1) Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an beschädigte Sachen anzugleichen (z. B. Farbe und Struktur);
- (2) Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

##### **A4-6.2 Notverglasung / Notverschalung**

Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach A4-5.1 (1) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.

#### **A4-7 Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Prämie**

Es gelten folgende Grundlagen:

A4-7.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Die Prämie verändert sich entsprechend.

Für eine Prämienanpassung werden die Preisindizes für Verglasungsarbeiten verwendet. Maßgebend sind die für den Monat Mai vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes. Bei Wohnungen sowie Ein- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Ein- und Mehrfamiliengebäude.

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich das jeweilige Mittel der Preisindizes im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

A4-7.2 Bei einer Prämienhöhung nach A4-7.1 kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinweisen. Diese Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat, bevor die neue Prämie wirksam wird, zugegangen sein.

Der Versicherungsnehmer muss innerhalb eines Monats kündigen, nachdem ihm die Mitteilung über die Prämienhöhung zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, die Kündigung rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

#### **A4-8 Dauer und Ende des IDEAL Glasschutzes / Kündigung**

A4-8.1 Bezüglich Dauer und Ende des IDEAL Glasschutzes gelten die Bedingungen nach Abschnitt B2 entsprechend.

A4-8.2 Mit der Beendigung des Hauptvertrages, der IDEAL HausRat, endet auch der IDEAL Glasschutz.

---

### **Abschnitt A5 – Ergänzende Bedingungen für den IDEAL Elementarschutz**

---

Sofern im Versicherungsschein der Tarif IDEAL Elementarschutz vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz im Umfang von Abschnitt A1 AB\_IHR\_0119 und den folgenden ergänzenden Bedingungen.

#### **A5-1 Vertragsgrundlage**

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Abschnitt A1) für die IDEAL HausRat AB\_IHR\_0119 (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

#### **A5-2 Versicherungsumfang**

##### **A5-2.1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)**

In Ergänzung zu A1-1.1 und abweichend von A1-1.3 (4) entschädigt der Versicherer auch für versicherte Sachen, die durch folgende Elementargefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- (1) Überschwemmung, Rückstau;
- (2) Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben;
- (3) Schneedruck, Lawinen;
- (4) Vulkanausbruch.

#### **A5-3 Definitionen der versicherten Gefahren und Schäden**

Der Abschnitt A5-3 regelt, was unter den in A5-2.1 genannten versicherten Gefahren und Schäden im Einzelnen zu verstehen ist, welche Besonderheiten gegebenenfalls gelten und was darunter nicht als versichert gilt.



### **A5-3.1 Überschwemmung; Rückstau**

A5-3.1.1 **Überschwemmung** ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

(1) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

(2) Witterungsniederschläge

oder

(3) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von (1) oder (2)

die Überflutung verursacht haben.

A5-3.1.2 **Rückstau** liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

(1) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

(2) Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

### **A5-3.2 Erdbeben; Erdsenkung; Erdrutsch**

A5-3.2.1 **Erdbeben** ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

(1) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

(2) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A5-3.2.2 **Erdsenkung** ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A5-3.2.3 **Erdrutsch** ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### **A5-3.3 Schneedruck; Lawinen**

A5-3.3.1 **Schneedruck** ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

A5-3.3.2 **Lawinen** sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

### **A5-3.4 Vulkanausbruch**

A5-3.4.1 **Vulkanausbruch** ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

### **A5-3.5 Nicht versicherte Schäden**

A5-3.5.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt Schäden durch

(1) Sturmflut;

(2) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

(3) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

(4) unter A1-1.1 genannte Gefahren; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch eine versicherte Elementargefahr ausgelöst wurden;

(5) Trockenheit oder Austrocknung.

- A5-3.5.2 Nicht versichert sind Schäden an
- (1) Hausrat in nicht bezugsfertigen Gebäuden oder Gebäudeteilen;
  - (2) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A1-3.1.1 (5).

**A5-4 Obliegenheiten**

**A5-4.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

Um Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden zu vermeiden, hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach Mietvertrag dazu verpflichtet ist – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

**A5-4.2 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Teil B3-3.1.3 und B3-3.3 AB\_IHR\_0119 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

**A5-5 Selbstbehalt**

A5-5.1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird entsprechend A1-7.1.3.1 um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

A5-5.2 Der tarifgemäße Selbstbehalt beträgt 1 % Ihrer Versicherungssumme, mindestens jedoch 250 € und maximal 1.000 €.

**A5-6 Dauer und Ende des IDEAL Elementarschutzes / Kündigung**

A5-6.1 Bezüglich Dauer und Ende des IDEAL Elementarschutzes, gelten die Bedingungen nach Abschnitt B2 entsprechend.

A5-6.2 Mit der Beendigung des Hauptvertrages, der IDEAL HausRat, endet auch der IDEAL Elementarschutz.

# Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

## **A(GB)-1 Grundlagen der Berechnung und Anpassung der Prämie**

### **A(GB)-1.1 Grundsatz**

Ihre Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Prämienatzes steigen oder sinken.

### **A(GB)-1.2 Prämienanpassungsklausel**

- (1) Ihre Prämie pro 1.000 € (Prämienatz in Promille), auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöht oder muss vermindert werden, wie sich das Verhältnis der Summe aller Schadenzahlungen aus Hausratversicherungen (ohne Schadenregulierungskosten) zum Gesamtbetrag der Hausratversicherungssummen der Versicherer im Durchschnitt der gemäß b) maßgebenden drei Jahre erhöht oder vermindert hat.
- (2) Die Berechnung erfolgt anhand der Schadenzahlungen und Hausratversicherungssummen, die die Versicherungsaufsichtsbehörde (BaFin) veröffentlicht hat, für das vorletzte, drittletzte und viertletzte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr. Hierbei werden jeweils die Gesamtbeträge der Hausratversicherungssummen an jedem 31. Dezember der zu vergleichenden Jahre berücksichtigt. Aus diesen drei Veränderungssätzen berechnen wir den gemäß a) maßgebenden Durchschnitt. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und auf einen vollen Prozentsatz abgerundet.
- (3) Der Prämienatz verändert sich entsprechend dem gemäß a) und b) ermittelten durchschnittlichen Veränderungssatz. Der geänderte Prämienatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet. Er darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifprämienatz nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherter Risiken bezieht.
- (4) Das gilt auch für eine veränderte Kalkulationsgrundlage der Prämie.
- (5) Erhöhen wir Ihre Prämie, können Sie Ihren Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienatzerhöhung. Wird jedoch die Versicherungssteuer erhöht, haben Sie kein Kündigungsrecht.

## **A(GB)-2 Regeln für das Sachverständigenverfahren**

### **A(GB)-2.1 Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### **A(GB)-2.2 Weitere Feststellungen**

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

### **A(GB)-2.3 Verfahren vor der Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- (1) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.
- (2) Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
  - Mitbewerber des Versicherungsnehmers;
  - Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
  - Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

- (3) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A(GB)-2.3 (2) gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

#### **A(GB)-2.4 Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- (1) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- (2) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- (3) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- (4) die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

#### **A(GB)-2.5 Verfahren nach der Feststellung**

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

#### **A(GB)-2.6 Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

#### **A(GB)-2.7 Hinweis zu den Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### **A(GB)-3 Besondere gefahrerhöhende Umstände**

#### **A(GB)-3.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- (1) Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- (2) Anlässlich eines Wohnungswechsels nach A1-4.3 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- (3) Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 6 Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält.

- (4) Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

**A(GB)-3.2 Aufstellen eines Gerüstes**

In Ergänzung zu Abschnitt A(GB)-3.1 und abweichend von Abschnitt B3-2.2.2 AB\_IHR\_0119 ist die Aufstellung eines Gerüstes am Versicherungsort keine uns anzuzeigende Gefahrerhöhung.

Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüstes sind bei Abwesenheit alle Fenster und Fenstertüren verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

**A(GB)-3.2 Folgen einer Gefahrerhöhung**

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B3-2.3 bis B3-2.5 geregelt.

## 2. Inhalt Teil B

---

### Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

---

#### **B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe entrichten müssen.

#### **B1-2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode**

##### **B1-2.1 Prämienzahlung**

Je nach Vereinbarung werden die Prämien im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie.

##### **B1-2.2 Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

#### **B1-3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

##### **B1-3.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie**

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

##### **B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

##### **B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

#### **B1-4 Folgeprämie**

##### **B1-4.1 Fälligkeit**

Eine Folgeprämie wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

#### **B1-4.2 Verzug und Schadensersatz**

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### **B1-4.3 Mahnung**

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

#### **B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **B1-4.5 Kündigung nach Mahnung**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### **B1-4.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

#### **B1-5 Lastschriftverfahren**

##### **B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

##### **B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und die zukünftigen Prämien selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## **B1-6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

### **B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

### **B1-6.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

---

## **Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung**

### **B2-1 Dauer und Ende des Vertrags**

#### **B2-1.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### **B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung und Kündigungsfristen**

Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Nach einer Laufzeit von einem Jahr kann der Vertrag vom Versicherungsnehmer ohne Einhaltung einer Frist zum Ersten eines jeden Monats in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden. Der Vertrag kann vom Versicherer zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens zum vereinbarten Ablauf, gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein.

#### **B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.



**B2-1.4 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

**B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**

**B2-2.1 Kündigungsrecht**

B2-2.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B2-2.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

**B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

**B2-2.3 Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

**B2-3 Entfällt**

---

**Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**

---

**B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragschluss**

**B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

#### **B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

#### **B3-1.2.2 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

#### **B3-1.2.3 Vertragsänderung**

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

### **B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Das Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### **B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers**

Das Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung steht dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

### **B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf sein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### **B3-1.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

### **B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Das Recht des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dieses Recht erlischt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## **B3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung)**

### **B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung**

B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### **B3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**

B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### **B3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Das Recht des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlischt, wenn dieses nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### **B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.

B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- (1) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
- (2) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war, oder
- (3) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangt.

### **B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

#### **B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

B3-3.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (2) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten. Diese werden in den jeweiligen Abschnitten benannt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach A1-4.1.1 (Versicherungsort) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten

B3-3.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.

B3-3.1.3 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### **B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

**B3-3.2.2** Für die Sachversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:

Der Versicherungsnehmer hat

- (1) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- (2) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- (3) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- (4) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- (5) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- (6) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- (7) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- (8) Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhandengekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

**B3-3.2.3 Für die Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:**

- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- (5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

**B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

**B3-3.3.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

**B3-3.3.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns nach B3-3.1.3 zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

B3-3.3.4 Für die Haftpflichtversicherung gilt:  
In Erweiterung zu Abschnitt B3-3 bleibt der Versicherungsschutz bei fahrlässigen Obliegenheitsverletzungen in vollem Umfang bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde. Eine fahrlässige Obliegenheitsverletzung liegt dabei dann vor, wenn der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige unterlässt oder fahrlässig die Anzeige unrichtig abgibt oder er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit unterlässt.

---

## Abschnitt B4 – Weitere Regelungen

---

### **B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

#### **B4-1.1 Für die Sachversicherung gilt:**

##### B4-1.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

##### B4-1.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

##### B4-1.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

(1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

(2) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

##### B4-1.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- (2) Die Regelungen nach B4-1.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

#### **B4-1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:**

B4-1.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

B4-1.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

#### **B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**

##### **B4-2.1 Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

##### **B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

##### **B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

#### **B4-3 Entfällt**

#### **B4-4 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### **B4-5 Örtlich zuständiges Gericht**

##### **B4-5.1 Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

#### **B4-5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### **B4-6 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### **B4-7 Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

#### **B4-8 Vertragssprache**

Die Kommunikation zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

#### **B4-9 Bedingungsgarantie**

Soweit in diesen Bedingungen abweichende Vertragsbestimmungen gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) getroffen sind, garantiert der Versicherer eine für den Versicherungsnehmer vorteilhafte Bedingungsabweichung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse (abrufbar unter [www.beratungsprozesse.de](http://www.beratungsprozesse.de)) sind eingehalten.

#### **B4-10 Bedingungsverbesserungen in der Zukunft**

Ändert der Versicherer die zugrunde liegenden Bedingungen für den Vertrag zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie, so gelten die neuen Bedingungen automatisch für diesen Vertrag.

---

### **Abschnitt B5 – Besonderheiten für die Sachversicherung**

---

#### **B5-1 Überversicherung**

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vorn- herein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### **B5-2 Versicherung für fremde Rechnung**

##### **B5-2.1 Rechte aus dem Vertrag**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.



### **B5-2.2 Zahlung der Entschädigung**

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### **B5-2.3 Kenntnis und Verhalten**

B5-2.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B5-2.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B5-2.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

### **B5-3 Aufwändungsersatz**

B5-3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B5-3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B5-3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B5-3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwändungsersatz nach B5-3.1.1 und B5-3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B5-3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B5-3.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B5-3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B5-3.1.6 Für die Sach-, Maschinen und Elektronikversicherung gilt:  
Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B5-3.1.7 Für die Betriebsunterbrechungsversicherung gilt: Nicht versichert sind Aufwendungen:

- (1) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind;
- (2) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
- (3) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder
- (4) zur Beseitigung des Sachschadens.

### **B5-3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

B5-3.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B5-3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B5-3.2.1 entsprechend kürzen.

#### **B5-4 Übergang von Ersatzansprüchen**

##### **B5-4.1 Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

##### **B5-4.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

#### **B5-5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

##### **B5-5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

B5-5.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B5-5.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

##### **B5-5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

#### **B5-6 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

---

# Lexikon für die IDEAL HausRat

---

**Für einige Begriffe aus unseren Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen haben wir Ihnen unverbindliche Erläuterungen in diesem Lexikon zur Verfügung gestellt. Es soll Ihnen helfen, die von uns verwendeten Fachwörter besser zu verstehen.**

**Wir möchten Ihnen an dieser Stelle zur Erhöhung der Verständlichkeit in kompakter Form verwendete Begriffe zusammenfassend erläutern. Wenn Sie im Lexikon die Erläuterung zu einem Begriff nicht finden, sprechen Sie uns bitte an.**

---

## Allgemeine Versicherungsbedingungen

---

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL HausRat beschreiben neben dem Versicherungsschein die weiteren Regeln, die für das zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Vertragsverhältnis gelten. Sollten Zusatzbausteine hinzugewählt werden, gelten für diese zusätzlich die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen zu den Versicherungsbedingungen.

---

### Arglist, arglistig

---

Bei Arglist handelt es sich um einen Rechtsbegriff. Ein arglistiges Verhalten setzt voraus, dass jemand eine Täuschung gegenüber einer anderen Person ausübt, um bei dieser Person einen Irrtum zu erregen.

Im deutschen Zivilrecht ist eine arglistige Handlung bei der Abgabe einer Erklärung für den Vertragsschluss anfechtbar. Dies ist in § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Das geschützte Rechtsgut ist die Willensentschlussfreiheit. Sofern eine verübte Täuschung rechtswidrig und ursächlich für die Abgabe einer Willenserklärung ist und dies vom Vorsatz des Handelnden umfasst ist, kann das gesamte Rechtsgeschäft vom Getäuschten rückwirkend mit der Anfechtung beseitigt werden.

#### **Beispiel:**

*Bei Beantragung von Versicherungen kommt es immer wieder vor, dass Antragsteller die bisher eingetretenen Schäden bei den bisherigen Versicherungsgesellschaften verschweigen. Dies berechtigt den Versicherer nachträglich zur Anfechtung (und damit zur rückwirkenden Beendigung) des Versicherungsvertrages. Hätte der Versicherer die Vorschäden gekannt, hätte er die Versicherung mit dem Antragsteller nicht abgeschlossen. Der Versicherer wurde also getäuscht*

Bei arglistiger Pflichtverletzung einer Verhaltensvorschrift sind wir vollständig leistungsfrei. Die Beweislast für Arglist liegt bei uns.

---

### Ausschluss

---

Versicherer können nicht alle denkbaren Schadenereignisse versichern, denn sonst müssten sehr hohe Versicherungsprämien verlangt werden. Deshalb werden einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Das bedeutet, dass in einem Schadenfall, der auf den ausgeschlossenen Ereignissen beruht, keine Leistungen im Schadenfall erfolgen.

#### **Beispiel:**

*Ein Versicherungsnehmer hat eine Hausratsversicherung abgeschlossen. Der Hausrat wird durch ein Ereignis infolge von inneren Unruhen zerstört. Der Versicherungsnehmer erhält keine Leistung von seiner Versicherung.*

---

## Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

---

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – kurz BaFin – vereinigt die staatliche Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach. Sie ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Sie finanziert sich aus Gebühren und Umlagen der beaufsichtigten Institute und Unternehmen. Die BaFin hat im öffentlichen Interesse die Aufgabe, ein funktionsfähiges und stabiles deutsches Finanzsystem zu gewährleisten. Neben der daraus resultierenden finanziellen und rechtlichen Beaufsichtigung der vorgenannten Unternehmen besteht

---

eine weitere Aufgabe der BaFin darin, Kundenbeschwerden zu bearbeiten. Hier erfahren Sie mehr über die BaFin: [www.bafin.de](http://www.bafin.de). Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

---

### **Einlösungsprämie, erste Prämie**

---

So nennen wir Ihre erste Prämie, den Sie für Ihre IDEAL HausRat zum Beginn Ihrer Versicherung zahlen müssen. Die Versicherungsprämie, die zu Beginn des ersten Zahlungsabschnittes fällig ist, wird auch als Einlösungsprämie bezeichnet. Die Zahlung dieser Prämie ist sehr wichtig, da Versicherungsschutz erst dann besteht, wenn die Versicherungsgesellschaft die Einlösungsprämie erhalten hat. Solange die erste Prämie nicht bezahlt ist, bleibt die Versicherung auch im Schadensfall leistungsfrei. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

---

### **Entschädigungsgrenzen**

---

Entschädigungsgrenze wird die Begrenzung unserer Leistung auf einen bestimmten Betrag bezeichnet. Das bedeutet, dass der Versicherer im Schadenfall eine Entschädigung maximal bis zur Höhe der Entschädigungsgrenze zahlt. Ist der eingetretene Schaden höher als die Entschädigungsgrenze, so leistet der Versicherer nur bis zum Erreichen der Entschädigungsgrenze. Den verbleibenden Teil des Schadens muss der Versicherungsnehmer selber tragen. Häufig liegen diese Beträge unterhalb der vereinbarten Versicherungssumme. Der Versicherer gibt die Entschädigungsgrenzen als absoluten Wert (zum Beispiel 100 €) oder in Prozent der vereinbarten Versicherungssumme an.

---

### **Folgeprämie**

---

Wenn der Versicherungsnehmer eine Versicherung beim Versicherer abgeschlossen hat, so sind für diese Versicherung Prämien zu zahlen. Hierbei ist zwischen der Einlösungsprämie und der Folgeprämie zu unterscheiden. Die Einlösungsprämie ist die erste Zahlung nach Abschluss der Versicherung (siehe auch „Einlösungsprämie“).

Unter der Folgeprämie werden alle weiteren Zahlungen nach der ersten Prämie verstanden. Die Folgeprämie kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich fällig werden, je nachdem wie die Prämienzahlung mit dem Versicherer vereinbart wurde. Wird die Folgeprämie nicht fristgerecht durch den Versicherungsnehmer bezahlt, so darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Mahnung mit einer Zahlfrist setzen. In der Mahnung ist der Versicherer auch auf die Rechtsfolgen hin, die durch Nichtzahlung entstehen. Wird die Folgeprämie nicht oder verspätet gezahlt, so hat der Versicherungsnehmer unter Umständen keinen Versicherungsschutz.

---

### **Gefahrerhöhung**

---

Der Versicherer versichert den Versicherungsnehmer gegen finanzielle Verluste, die aus dem Eintritt verschiedener Gefahren resultieren. Eine Gefahrerhöhung nennt man eine Veränderung nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages, die den Eintritt des Versicherungsfalles wahrscheinlicher macht oder einen potenziell möglichen Schaden vergrößert. Aufgrund des Einflusses auf das versicherte Risiko führen Gefahrerhöhungen für den Versicherungsnehmer zu besonderen Verhaltenspflichten. Bei Verstößen gegen die Verhaltenspflichten drohen Kündigung, Prämienhöhung oder Leistungsfreiheit. Daher ist es sehr wichtig, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer über Gefahrerhöhungen unverzüglich informiert.

#### **Beispiel:**

*Eine versicherte Gefahr ist ein Einbruch(diebstahl). Die Gefahr eines Einbruchs kann sich erhöhen, wenn die Wohnung des Versicherungsnehmers länger als 180 Tage unbewohnt bleibt.*

---

### **Gefahrtragung**

---

Unsere Leistung als Versicherer besteht in der Gefahrtragung während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses sowie im Schadenfall in der Schadenregulierung Ihnen gegenüber. Wenn sich das versicherte Risiko (die versicherte Gefahr) mit dem Eintritt des Versicherungsfalles verwirklicht hat, haben wir als Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertrages für den Schaden des Versicherungsnehmers einzustehen.

---

### **(Grobe) Fahrlässigkeit**

---

Das deutsche Zivilrecht verwendet den Begriff der Fahrlässigkeit als Haftungsmaßstab. Danach handelt jemand fahrlässig, wenn er „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ nicht beachtet. Die Fahrlässigkeit unterscheidet sich vom Vorsatz dadurch, dass die Folge der Handlung nicht gewollt herbeigeführt worden ist.

---

Die grobe Fahrlässigkeit ist gesetzlich nicht definiert, meint aber, dass jemand die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt hat.

**Beispiel:**

*Grob fahrlässig handelt jemand im Rahmen der Hausratversicherung, wenn eine brennende Kerze unbeaufsichtigt gelassen und die Wohnung verlassen wird.*

---

**Neuwert**

Grundsätzlich wird bei einer Versicherung der Zeitwert einer Sache im Zeitpunkt des Schadens ersetzt. Das bedeutet, dass der dem Alter und dem Gebrauch der Sache entsprechende Wert zu ersetzen ist. Dieser Wert ist regelmäßig geringer als der Neuwert einer Sache.

Neuwert ist hingegen der Betrag, der aufgebracht werden muss, um eine neue Sache gleicher Art, Güte und Funktion zu erhalten.

**Beispiel:**

*Bei einem Einbruch wird Ihnen Ihr Fernseher gestohlen. Sie haben vor drei Jahren 700 € dafür gezahlt. Wenn Sie ihn am Schadentag verkaufen würden, würden Sie noch 200 € dafür bekommen (Zeitwert). Ein gleichwertiger Fernseher kostet heute neu 400 €. Sie bekommen von uns 400 €, den aktuellen Neuwert. Davon können Sie sich einen gleichwertigen neuen Fernseher kaufen.*

---

**Obliegenheiten**

Obliegenheiten sind Verhaltensvorschriften, die in der Regel in den Versicherungsbedingungen geregelt sind. Der Versicherungsnehmer hat Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen, um nicht seinen Versicherungsschutz zu verlieren. Mit anderen Worten muss der Versicherungsnehmer seine Pflicht aus dem Versicherungsvertrag erfüllen.

Ob der Versicherungsnehmer bei einer Obliegenheitsverletzung seinen Versicherungsschutz verliert, richtet sich zunächst nach dem Grad des Verschuldens bei der Pflichtverletzung. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz kommt es zusätzlich auf den Zusammenhang zu einem Schaden an. Aus den jeweiligen Versicherungsbedingungen kann der Versicherungsnehmer ersehen, welche Mitwirkungspflichten er speziell für die IDEAL HausRat beachten muss.

---

**Ombudsmann**

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle zwischen Versicherungsunternehmen und ihren Versicherungsnehmern:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000

---

**Repräsentant**

Ein Repräsentant wird für den Versicherungsnehmer tätig und nimmt dessen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis wahr. Mit der sogenannten Repräsentantenhaftung wird das Handeln des Repräsentanten dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Der Versicherungsnehmer wird so behandelt, als wenn er die Handlung oder das Unterlassen des Repräsentanten selbst vorgenommen hätte.

---

**SEPA-Lastschrift**

Das SEPA-Mandat hat 2014 die bisher bekannte Lastschrift abgelöst. SEPA wurde eingeführt, um einen europäischen Standard zu schaffen und somit Überweisungen ins Ausland zu vereinfachen. Bei einer SEPA-Lastschrift gibt der Versicherungsnehmer die Prämie, den Empfänger, die Versicherungsnummer als Verwendungszweck und die IBAN an. Die IBAN enthält die früher getrennten Informationen der Kontonummer und der Bankleitzahl. Die BIC muss nicht angegeben werden, sie ist nur für Überweisungen ins Ausland notwendig.

**Ungültig werden kann ein SEPA-Mandat zum Beispiel in folgenden Fällen:**

- Das Mandat wird durch den Versicherungsnehmer widerrufen.
- Die Details der Prämienzahlung werden durch den Versicherungsnehmer geändert.
- Jemand anderes soll die Prämie zahlen.
- Die Bank des Versicherungsnehmers zieht das Mandat zurück.

In diesen Fällen ist ein neues SEPA-Mandat zu erteilen.

---

## Selbstbeteiligung

---

Die Selbstbeteiligung ist der Anteil, den der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall selbst zahlen muss. Die jeweilige Selbstbeteiligung ist im Versicherungsschein angegeben.

---

## Treuhänder

---

Der Treuhänder ist ein Sachverständiger, der sich in der Kalkulation von Versicherungen auskennt. Er prüft und genehmigt Prämienanpassungen. Durch seine Unabhängigkeit wird sichergestellt, dass diese im Sinne der Versichertengemeinschaft fällt. Der Treuhänder darf außer dieser Tätigkeit in keinerlei Beziehung zu dem Versicherer stehen erfolgen.

---

## Übersicherung

---

Übersicherung bei der IDEAL HausRat bedeutet, dass die Versicherungssumme in im Versicherungsschein höher ist, als der tatsächliche Wert des Hausrates. Eine Übersicherung kann zu einer unnötig hohen Prämie führen.

**Beispiel:**

*Der Versicherungsnehmer hat in seinem Hausrat Gegenstände mit einem Wert von insgesamt 40.000 €. Im Versicherungsschein hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungssumme von 60.000 € vereinbart. Im Schadenfall werden dem Versicherungsnehmer nur die tatsächlich vorhandenen Gegenstände im Wert von 40.000 € ersetzt.*

---

## Unterversicherung

---

Unterversicherung bei der IDEAL HausRat bedeutet, dass die Versicherungssumme in dem Versicherungsschein geringer ist, als der tatsächliche Wert des Hausrates. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass der Versicherungsnehmer zu wenig Versicherungsprämie für seinen Hausrat zahlt. Daher darf der Versicherer im Schadenfall die Entschädigung gegenüber dem Versicherungsnehmer kürzen.

**Beispiel:**

*Im Hausrat des Versicherungsnehmers gibt es Gegenstände mit einem Wert von insgesamt 50.000 €. Im Versicherungsschein haben der Versicherer und der Versicherungsnehmer eine Versicherungssumme von 40.000 € vereinbart. Der Versicherer zahlt im Schadenfall aufgrund der Unterversicherung nur eine anteilige Entschädigung. Im Beispiel sind es maximal 80 Prozent ( $40.000 \text{ €} / 50.000 \text{ €} * 100$ ) des Versicherungswertes des Hausrats. Daher ist die richtige Ermittlung des Wertes des Hausrats des Versicherungsnehmers von erheblicher Bedeutung.*

---

## Unterversicherungsverzicht

---

Wenn der Versicherungsnehmer einen Unterversicherungsverzicht vereinbart hat, bedeutet dies, dass im Schadenfall keine Abzüge im Falle einer Unterversicherung durch den Versicherer vorgenommen werden. Die Versicherungssumme wird als ausreichend angesehen.

---

## VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz)

---

Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) wird die staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geregelt. So ist dort unter anderem geregelt, wann ein Versicherungsunternehmen Versicherungspolicen verkaufen darf, welche finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, welche Berichtspflichten gegenüber der BaFin bestehen und welche Maßnahmen der BaFin als staatliche Aufsicht zur Sicherstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherungsunternehmen zustehen.

---

## Versicherungsfall

---

Versicherungsfall (auch „Schadenfall“ oder auch „Leistungsfall“ genannt) ist ein Begriff aus der Versicherung und bezeichnet ein Schadenereignis, das die Leistungspflicht eines Versicherers auslöst. Mit anderen Worten bestimmt der Versicherungsfall, wann ein Versicherer aus einem Schadenfall zu zahlen hat.

---

## Versicherungsjahr

---

Das Versicherungsjahr ist die Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages. Unter einem Versicherungsjahr ist ein Zeitraum von genau einem Jahr zu verstehen. Das Versicherungsjahr kann, muss aber nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.

---

Das erste Jahr der Vertragslaufzeit fängt mit dem Tag an, den der Versicherungsnehmer mit seinem Versicherer als Versicherungsbeginn für den Versicherungsschutz vereinbart hat. Der Vertrag endet genau ein Jahr später (Vertragslaufzeit).

**Beispiel:**

*Beginn Ihrer Versicherung ist der 01.10.2018.*

*Das erste Versicherungsjahr beginnt am 01.10.2018 um 0:00 Uhr und endet am 30.09.2019 um 24:00 Uhr.*

*Das zweite Versicherungsjahr beginnt am 01.10.2019 um 0:00 Uhr und endet am 30.09.2020 um 24:00 Uhr.*

*Die weiteren Versicherungsjahre schließen sich entsprechend an.*

---

**Versicherungsort**

Der Versicherungsort ist der räumliche Bereich des Versicherungsschutzes. Der Versicherungsort in Ihrer IDEAL HausRat ist zum Beispiel Ihr Haus bzw. Ihre Wohnung. Im Rahmen der Außenversicherung können Sie den Versicherungsort ausweiten.

---

**VersStG (Versicherungsteuergesetz)**

Im VersStG wird die Erhebung der Versicherungsteuer geregelt. So ist dort unter anderem festgelegt, von wem und wann die Versicherungsteuer zu zahlen ist.

---

**Versichertes Interesse**

Das „versicherte Interesse“ in der Schadenversicherung meint den versicherten Schaden. Synonym wird auch der Begriff „versichertes Risiko“ verwendet.

---

**Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme ist in der Schadenversicherung der Betrag, den der Versicherer dem Versicherungsnehmer je Versicherungsfall maximal zahlen muss. Die Versicherungssumme wird auch „Deckungssumme“ genannt. Schäden werden vom Versicherer also maximal bis zu dieser Höhe reguliert.

---

**Versicherungswert**

Versicherungswert ist in der IDEAL HausRat der Neuwert.

---

**Vorsatz, vorsätzlich**

Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung Kenntnis der Rechtswidrigkeit.

Mit Vorsatz oder vorsätzlich handelt beispielsweise derjenige, der eine Handlung ausführt und weiß dass diese rechtswidrig ist. Dennoch will er die Handlung bewusst begehen oder nimmt sie zumindest in Kauf. Der Vorsatz ist zu unterscheiden von der (groben) Fahrlässigkeit.

---

**Vorvertragliche Anzeigepflicht**

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bis zur Abgabe der Vertragserklärung alle bekannten Umstände anzuzeigen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind und nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Die Vorvertragliche Anzeigepflicht ist in § 19 Absatz 1 VVG gesetzlich sowie in den Allgemeinen Bedingungen als vertragliche Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer geregelt.

---

**VVG (VersicherungsvertragsGesetz)**

Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind die Rechte und Pflichten rund um den Versicherungsvertrag geregelt. Im Einzelnen werden viele Vertragsarten von Versicherungen, die Pflichten von Versicherern, von Versicherungsnehmern und von Versicherungsvermittlern beschrieben. Das VVG gilt ergänzend zur vertraglichen Vereinbarung zwischen Ihnen und uns. Es handelt sich um ein Bundesgesetz.

